

# **BVGer E-1885/2020 vom 2. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1885\\_2020\\_d20200302](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1885_2020_d20200302)

FR: TAF E-1885/2020 du 2 mars 2020

IT: TAF E-1885/2020 del 2 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 2. März 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-1885/2020 Seite 19

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Mit der Beschwerde wird in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt. Namentlich wird dem SEM entgegeng gehalten, es habe die korrekte

Aktenführungspflicht, das Recht auf Akteneinsicht, die korrekte und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und somit des Untersuchungsgrundsatzes sowie die behördliche Begründungspflicht in schwerwiegender und nicht durch das Beschwerdeverfahren heilbarer Weise verletzt. Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass mit der Beschwerde die entsprechenden Teilgehalte des übergeordneten Anspruchs auf rechtliches Gehör in den Rügevorbringen teilweise nicht klar auseinandergehalten, sondern vermengt werden. Zudem wird auch die Abgrenzung des Gehalts der formellen Rügen zur Frage der materiellen Würdigung des erhobenen Sachverhalts teilweise verkannt. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie, sollten sie sich als begründet erweisen, zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnten.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfin-

E-1885/2020 Seite 20 dung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Dazu gehört eine ordnungsgemässe Aktenführung insoweit, als die form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben (hierbei namentlich auch Beweismittel) und Anträge vollständig Eingang in die Akten finden und in der Form nachgeführt werden, als sich daraus keine schwerwiegende Verletzung und somit eine Vereitelung der Gewährleistung und der Wahrnehmung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör ergeben darf. Dabei ist der Schweregrad einer nicht ordnungsgemässen Aktenführung in jedem Einzelfall und in Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten zu gewichten. Selbstredend vermag nicht jede nicht vorgenommene allenfalls wünschbar "bessere" Aktendarstellung einen derart gewichtigen Mangel zu begründen, der zu einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs führen müsste.

#### **E. 4.3**

Mit der Beschwerde wird gerügt, das SEM habe bereits durch seine Aktenführung das rechtliche Gehör in derart schwerwiegender Weise verletzt, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben werden müsse. Das Gericht kann dieser Sichtweise nur teilweise folgen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen.

##### **E. 4.3.1**

Es wird geltend gemacht, die Bezeichnung der Akte A11/2 als „Aktennotiz“ sei mangelhaft und das SEM hätte im Rahmen der Pflicht zur vollständigen und richtigen Aktenführung zwingend den „Betreff“ der entsprechenden Notiz erfassen müssen. Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass ohne nähere Bezeichnung nicht ersichtlich ist, was Gegenstand dieser Notiz ist oder Anlass dazu war. In der Aktennotiz wird festgehalten (was aus Datenschutzgründen in der zu veröffentlichenden Version des Urteils nicht offenzulegen sein wird), (...). Dieser Umstand hätte der Beschwerdeführerin zumindest zusammenfassend zur Kenntnis gebracht werden müssen, kommt der Akte vorliegend doch Beweischarakter zur. Da die Mitgliedschaft der Beschwerdeführerin bei der KDP-I jedoch vorliegend von keiner Seite je bestritten worden ist und die Offenlegung des Inhalts keinen weiteren Schriftenwechsel erfordert, kann dieser Mangel damit als geheilt betrachtet werden. Entgegen der angestellten Vermutung in der Beschwerde enthält die Akte A11/2 somit keine Unterlagen oder Informationen bezüglich einer (angelegenen) irakischen Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin.

E-1885/2020 Seite 21

#### **E. 4.3.2**

Im Weiteren ist entgegen der Rüge in der Beschwerde nicht ersichtlich, inwiefern das SEM die Pflicht zur vollständigen und richtigen Aktenführung schwerwiegend verletzt haben soll, indem anlässlich der Anhörung die von der Beschwerdeführerin abgegebenen Dokumente und Unterlagen bis auf deren Anzahl von 40 Blättern durchnummeriert wurden und als Aktenpaket im "Plastikmännchen" ins "Beweismittel-/Dokumentencouvert" A15 unter Nr. 7 aufgenommen wurden. Hierzu wurde der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung ausdrücklich das rechtliche Gehör gewährt (A14/23 F11 und F12). In der Beschwerde wird denn auch ausgeführt, offenbar betreffe dieses „Bündel“ diejenigen Dokumente, welche die Beschwerdeführerin bei der Frage 11 der Akte A14 als Beweismittel in einem Plastikmännchen abgegeben habe. Es verschliesst sich dem Gericht, was damit zu rügen beabsichtigt werden soll. Zudem ist anzumerken, dass der Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den von ihr eingereichten Unterlagen zu äussern und diese, soweit angezeigt, einzeln zu erläutern (vgl. A14/23 F4 bis F30). Auch wird aus dem "Beweismittel-/Dokumentencouvert" A15 hinreichend verständlich, welche als Beweismittel bezeichneten eingereichten Dokumente in diesem Couvert als Akten aufgenommen worden sind.

#### **E. 4.3.3**

In der Beschwerde wird zudem moniert, der Beweismittelumschlag enthalte beispielsweise ein Beweismittel 5, welches mit „Bestätigung“ bezeichnet worden sei, und dasselbe gelte für das Beweismittel 6. Es sei offensichtlich, dass diese Bezeichnung schlicht mangelhaft sei. Das SEM müsste zwingend erfassen, um wessen Bestätigungen worüber es sich von wann handeln würde. Es dürfte jedoch der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihrem Rechtsvertreter nicht verborgen geblieben sein, dass in der angefochtenen Verfügung die Beweismittel 5 und 6 mit BM5 und BM6 explizit benannt und hinreichend klar bezeichnet wurden (a.a.O. S. 3 unter Ziffer 4., vgl. auch A14/23 F7 und F8, wo die Bestätigungen zur Sprache kamen). Zudem wurden in der angefochtenen Verfügung unter derselben Ziffer 4. die wesentlichen von der Beschwerdeführerin eingereichten Dokumente und Unterlagen einzeln namentlich aufgeführt. Der in der Beschwerde vertretenen Ansicht, es sei offensichtlich, dass das SEM jedes einzelne Beweismittel im Plastikmännchen separat hätte

bezeichnen und erfassen müssen, kann unter dem Aspekt eines schwerwiegenden kassationswürdigen Mangels nicht gefolgt werden.

#### **E. 4.3.4**

Schliesslich wird mit der Beschwerde gerügt, die Erfassung der Fotos sortiert nach der Grösse sei willkürlich. Es ergebe schlicht keinen Sinn,

E-1885/2020 Seite 22 dass das SEM grossformatige Fotos als Beweismittel 8 und kleinformatige Fotos als Beweismittel 9 erfasst habe. Weiter sei insbesondere ersichtlich, dass die Fotos nicht nummeriert worden seien beziehungsweise diese Nummerierung bei der Gewährung der Akteneinsicht nicht ersichtlich sei. Weiter enthalte das Beweismittel 10 offenbar „2 Farbkopien“, wobei auch diesbezüglich nicht nachvollziehbar sei, worum es sich dabei handeln solle. Auch wenn für die Akteneinreihung von Fotografien verschiedenen Formats unter getrennter Ablage-Nummer kein sachlicher Grund gegeben sein mag, kann von einem willkürlichen Vorgehen nicht gesprochen werden. Zudem ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass die Fotografien nicht einzeln nummeriert wurden, keine schwerwiegende Verletzung der Aktenführung. Hierzu ist festzuhalten, dass im Rahmen der Anhörung die einzelnen Fotos erläutert wurden (A14/23 F17 bis F20). Im Weiteren ist nicht verständlich, weshalb es der Beschwerdeführerin schlicht nicht nachvollziehbar sei, worum es sich bei den zwei Farbkopien unter der Beweismittel-Nummer 10 handle, hat sie doch anlässlich der Anhörung selbst explizit genannt, bei welchem Anlass die Fotos entstanden seien (A14/23 F21).

#### **E. 4.3.5**

Es sind demnach keine Gründe gegeben, dass die Aktenführung des SEM Mängel aufzeigen würde, die den Anspruch auf rechtliches Gehör in derart schwerwiegender Weise verletzt hätten, die eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigen würden.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführerin lässt eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht rügen.

##### **E. 4.4.1**

Gemäss Art. 26 VwVG hat die Partei oder ihr Vertreter – unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss Art. 27 Abs. 1 VwVG – grundsätzlich Anspruch darauf, sämtliche Aktenstücke einzusehen, welche geeignet sind, in einem konkreten Verfahren als Beweismittel zu dienen.

##### **E. 4.4.2**

Im Zusammenhang mit der Rüge auf Verletzung der ordnungsgemässen Aktenführung macht die Beschwerdeführerin zumindest auch sinn gemäss geltend, es sei zu Unrecht keine Einsicht in die Akte A11/2 gewährt worden. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich dabei um einen Mangel, welcher durch die Offenlegung im vorliegenden Urteil als geheilt betrachtet werden kann (vgl. E. 4.3.1).

E-1885/2020 Seite 23

##### **E. 4.4.3**

Weiter sei insbesondere festzuhalten, dass die dem unterzeichnenden Rechtsanwalt zugestellten Aktenkopien – soweit erkennbar – die Beweismittel 13 und 14 (Dokument "E. \_\_\_\_\_" und "Bericht KDP") gar nicht enthalten würden. Dabei mag erstaunen, dass

eine Unsicherheit zum Ausdruck gebracht wird, ob die Beweismittel 13 und 14 nun wirklich ediert wurden oder nicht. Die Beweismittel müssten der Beschwerdeführerin bekannt sein, sodass sie auch hätte erkennen können, ob die von ihr eingereichten Aktenstücke nun tatsächlich Bestandteile der Gewährung der Akteneinsicht durch das SEM gewesen sind. Jedenfalls gilt festzuhalten, dass das SEM diese Beweismittel nicht von der Akteneinsicht ausschloss. Sollten sie im Rahmen der Edition aus Versehen nicht zugestellt worden sein, hätte die Beschwerdeführerin beziehungsweise ihr Rechtsvertreter ohne Weiteres das SEM darauf aufmerksam machen und dieses um Nachsendung der Aktenstücke ersuchen können. Dies ist offenbar nicht erfolgt. Dem SEM kann keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts und damit des Anspruchs auf rechtliches Gehör entgegengehalten werden.

#### **E. 4.4.4**

Eine Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht und mithin auf rechtliches Gehör ist somit – mit Ausnahme des geheilten Mangels – nicht ersichtlich.

#### **E. 4.4.5**

Zudem hat sich das SEM in der Vernehmlassung zur Rüge der schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs in nicht zu beanstandender Weise geäußert, wozu die Beschwerdeführerin mit der Replik widerum Stellung beziehen können. Insbesondere hat das SEM in der Vernehmlassung zu Recht ausgeführt, dass das rechtliche Gehör zu den entscheidungswesentlichen Aspekten und Beweismitteln gewährt wurde. Die Ausführungen in der Replik vermögen daran in entscheidungsrelevanter Hinsicht nichts zu ändern.

#### **E. 4.4.6**

Der Eventualantrag, es sei das rechtliche Gehör zu den erwähnten Akten zu gewähren und nach der Gewährung der Akteneinsicht und eventualiter des rechtlichen Gehörs eine angemessene Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen, ist als gegenstandslos geworden betreffend Akte 11/2 und im Übrigen als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 4.5**

Mit der Beschwerde wird das Eventualbegehren gestellt, es sei die angefochtene Verfügung des SEM vom 2. März 2020 aufzuheben und die Sache dem SEM zur vollständigen und richtigen Abklärung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung zurückzuweisen.

E-1885/2020 Seite 24

#### **E. 4.5.1**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter dieser Norm aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

#### **E. 4.5.2**

Die Parteien haben ein aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fliessendes Recht, an der Erstellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 ff. VwVG). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich als Ausfluss von dessen Teilgehalt, mit eigenen Begehren gehört zu werden, ein Anspruch der Parteien darauf, dass ihren Anträgen auf Abnahme von tauglichen und sachdienlichen Beweisen stattgegeben wird. Die Behörde muss jedoch nur diejenigen Beweise erheben, die sie für die Feststellung des Sachverhaltes als tauglich erachtet (Art. 33 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 4.5.3**

Das Bundesverwaltungsgericht ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG) und kann eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 212; THOMAS HÄBERLI, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 48 zu Art. 62).

#### **E. 4.5.4**

Die Beschwerdeführerin führte auf dem selbstständig ausgefüllten Personalienblatt auf, sie sei irakische Staatsangehörige (Akte A1/2). Anlässlich der BzP gab sie dann zwar an, im Irak geboren und aufgewachsen zu sein, aber die iranische Staatsangehörigkeit zu besitzen (Akte A4/12 S. 3). In der Folge führte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin primär unter iranischer Staatsangehörigkeit, behielt die irakische Staatsangehörigkeit jedoch als Alias-Identität bei. Festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin bis anhin keine Identitätspapiere zu den Akten reichte, welche ihre iranische Staatsangehörigkeit zweifelsfrei belegen würden. Die Vorinstanz gelangte dennoch zur Überzeugung, dass der Iran der Heimatstaat der Be-

E-1885/2020 Seite 25 schwerdeführerin sei, was von ihr nicht bestritten wird, womit allfällige Vollzugshindernisse grundsätzlich mit Blick auf den Vollzug in den Iran zu prüfen seien. Die Vorinstanz erachtete den Vollzug in den Iran gemäss Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung vom 2. März 2020 als unzumutbar und verfügte in der Folge den Wegweisungsvollzug in den Herkunftsstaat (Irak) mithin einen Drittstaat. Zum verfügten und angefochtenen Wegweisungsvollzug in den Drittstaat Irak ist folgendes festzuhalten: Aufgrund der Akten und der Aussagen der Beschwerdeführerin kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie einen legalisierten Aufenthaltsstatus im Irak innehatte, ist sie doch im Irak zur Welt gekommen und hat ihr ganzes Leben dort verbracht (A14/23 F60, F66). Die Beschwerdeführerin hat angegeben, über keine iranischen Papiere, sondern lediglich über von der KDP-I ausgestellte Papiere zu verfügen (A4/12 S. 3). Andere Identitätsdokumente habe sie nicht besessen (A14/23 F87). Das SEM führte in seinem Entscheid aus, die Beschwerdeführerin habe durch die KDP-I über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, weshalb es ihr bei einer Rückkehr möglich sei, wiederum eine Aufenthaltsbewilligung für den Nordirak zu erhalten. Diese Annahme geht fehl. Die Vorinstanz hätte vielmehr abklären müssen, ob es der Beschwerdeführerin mit ihren Papieren überhaupt möglich ist, legal in den Drittstaat Irak wiedereinzureisen und dort eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Die Frage der Möglichkeit, in den Irak zurückzukehren, stellt sich indes nicht allein unter dem Blickwinkel des

Wegweisungsvollzugs, sondern auch unter demjenigen der Bestimmung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c und e AsylG, zumal das Gericht die Erwägungen des SEM, dass die Beschwerdeführerin im Iran keine Ver- folgung drohen würde, nicht zu teilen vermag. Aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten im Irak sowie der Schweiz dürfte sie sehr wohl im Fokus der iranischen Behörden stehen. Das SEM hat es unterlassen, eine derartige Prüfung vorzunehmen. Insofern ist die Vorinstanz ihrer Pflicht zur vollstän- digen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts im Sinne von Art. 12 VwVG nicht nachgekommen.

#### **E. 4.5.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Sachverhalt im Hinblick auf einen allfälligen Nichteintretensentscheid und auf die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs in den Irak nicht rechtsgenügend abgeklärt.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung

E-1885/2020 Seite 26 ans SEM ist insbesondere und wie vorliegend angezeigt, wenn weitere Tat- sachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als mit ihr die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt worden ist. Die Verfügung des SEM vom 2. März 2020 ist aufzuheben und die Sache ist in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 VwVG zur vollständigen Sachverhaltsermitt- lung und Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zu- rückzuweisen.

#### **E. 7**

Bei dieser Verfahrenskonstellation ist nicht auf die weiteren Beschwerde- vorbringen einzugehen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten ist damit gegenstandslos geworden.

#### **E. 9**

Der Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vor- instanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der ge- nannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 2'600.– (inkl. Mehrwertsteueranteil und Auslagen) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1885/2020 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.